



## **Geschäftsordnung des Präsidiums**

### **Präambel**

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweisen des Präsidiums des Karneval-Verbands Niedersachsen soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind.

### **§1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung / Geschäftsstelle)**

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch das Präsidium geändert oder aufgehoben werden. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist die Anschrift des amtierenden Präsidenten.

### **§2 Sitzungen des Präsidiums**

1. Präsidiumssitzungen finden mindestens 3-mal im Jahr plus mindestens eine Klausurtagung statt. In einer der Präsidiumssitzungen sind die Ausschussvorsitzenden mit einzuberufen.
2. Das Präsidium legt die Termine für die ordentlichen Präsidiumssitzungen und die Klausurtagung(en) bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
3. Eine Klausurtagung geht über einen maximalen Zeitraum von zwei Tagen.

### **§3 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird von dem Geschäftsbereich 1 aufgestellt und kann durch die Mitglieder des Präsidiums ergänzt werden.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge und Beschlussvorlagen der Präsidiumsmitglieder und der Ausschüsse zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem Geschäftsbereich 1 eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Präsidiumsmitgliedern 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.



#### **§4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
2. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung vorab entscheiden.
3. Die im Rahmen der Präsidiumssitzung beratenen Tagesordnungspunkte, sind vertraulich zu behandeln.
4. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Verbands oder einzelne Ausschüsse relevant sind, dürfen mit Einwilligung des Präsidiums kommuniziert werden.

#### **§5 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten geleitet. Sollte der Präsident verhindert sein, so bestimmt der Präsident nach Absprache mit den Vizepräsidenten die Sitzungsleitung.

#### **§6 Beschlussfähigkeit**

1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 6 der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

#### **§7 Tagesordnungspunkte**

1. Gegenstand der Tagung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
2. Weitere Tagesordnungspunkte können zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Präsidiumsmitglieder.



## **§8 Beschlussfassung**

1. Zur Beschlussfassung sind nur die in den Präsidiumssitzungen anwesenden Mitglieder des Präsidiums berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen, außer in der Funktion der Narrenjugend. Hier ist bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Narrenjugend stimmberechtigt.
2. Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen.
3. Das Präsidium entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
4. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte im Umlaufverfahren über die digitalen Medien erfolgt.
5. Es können Beschlussvorlagen beispielsweise von Ausschüssen oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern vorliegen. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage gegebenenfalls im Einzelfall fest.

## **§9 Niederschrift**

1. Der Ablauf und die Ergebnisse einer jeden Präsidiumssitzung und der Klausurtagung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten. Die bearbeiteten Beschlussvorlagen sind dem Protokoll beizufügen.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist nach jeder Präsidiumssitzung oder Klausurtagung innerhalb von zwei Wochen an die Präsidiumsmitglieder und ggf. den Ausschussvorsitzenden zu übermitteln.
4. Das Protokoll einer Hauptversammlung nach §12.6 der Satzung ist mit einer Frist von bis zu 3 Monaten nach erfolgter Hauptversammlung den Mitgliedern, Präsidiumsmitgliedern und Ausschussvorsitzenden zu übermitteln.
5. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Präsidiumsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwände wird in der nächsten Präsidiumssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwände erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§10 Veranstaltungen**

1. Zur Wahrung der Verbandsinteressen ist es erforderlich das möglichst alle Präsidiumsmitglieder an den KVN Veranstaltungen teilnehmen.
2. Begründetes Fehlen ist dem Präsidenten bekannt zu geben.



### **§11 Darstellung / Auftreten des KVN in der Öffentlichkeit**

1. Als Repräsentant des KVN ist es dem jeweiligen Präsidiumsmitglied nur gestattet sowenig Pins und Orden zu tragen wie es für seine repräsentativen Aufgaben von Nöten ist. Weiterhin dürfen keine verbandsfremden Abzeichen und Aufnäher auf dem KVN Ornat getragen werden.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern des KVN Präsidiums ist es untersagt das „Präsidiumsmitglied“-Abzeichen zu tragen. Der während der Mitgliedschaft im Präsidium des KVN zur Verfügung gestellte „Präsidiumsmitglied“-Halsorden ist dem KVN umgehend nach Ausscheiden aus dem Präsidium zurückzugeben.
3. Ernante Ehrenmitglieder dürfen das „Ehrenmitglied“-Abzeichen tragen.
4. Ehemaligen Präsidiumsmitgliedern und Ehrenmitgliedern ist das Tragen der KVN Kappe nur bei repräsentativen Aufgaben, die durch das Präsidium zugewiesen werden, gestattet.
5. Bei Veranstaltungen außerhalb der Session bestimmt der Präsident die Kleiderordnung. Kappen und Orden werden nicht getragen.
6. Bei dem KVN Schlagerwettbewerb und der Jahreshauptversammlung tragen die Herren die Softshell-Jacke mit weißem Hemd und KVN Schlips. Die Damen tragen die Softshell-Jacke mit entweder Damenkrawatte oder Halstuch.

### **§12 Ehrenmitgliedschaft**

1. Zum Antrag einer Ehrenpräsidentschaft ist eine mindestens 9jährige ununterbrochene Tätigkeit als KVN Präsident Voraussetzung.
2. Zum Antrag einer Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens 9jährige ununterbrochene Tätigkeit im KVN Präsidium oder einem KVN Ausschuss oder vergleichbares innerhalb eines Mitgliedsvereins Voraussetzung.

### **§13 Ausschüsse**

1. Zur Beratung der Organe des Verbandes werden Fachausschüsse gebildet. Beispielsweise sind folgende Ausschüsse denkbar:
  - a) Brauchtumsausschuss
  - b) Musikausschuss
  - c) Medienausschuss
  - d) Tanzturnierausschuss
  - e) SponsoringausschussJeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und Stellvertreter / Stellvertreterin.  
Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium auf eine Dauer von 3 Jahren berufen, können aber mit Begründung in dieser Zeit abberufen werden.



### **§14 Kostenerstattung**

Der KVN erstattet den Mitgliedern der Verbandsgarde, den Trainingspersonen der Garde, den Mitgliedern der Ausschüsse und des Präsidiums auf Antrag entsprechend dem § 3 Abs.6 der Satzung

- a. die Kosten für Fahrten mit dem eigenen Kraftwagen (Hin- und Rückweg), soweit sie für den KVN erforderlich sind, mit 20 Cent für jeden gefahrenen Kilometer. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden!
- b. die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie beispielsweise Bus, Bahn, Taxi usw. Es werden maximal die Kosten wie für die Fahrt mit dem eigenen Kraftwagen erstattet.
- c. die Kosten für Übernachtungen, soweit die Übernachtung vom Präsidium des KVN für notwendig erachtet wurde, werden mit Pauschal 50 Euro je erforderliche Übernachtung erstattet. Sofern die Kosten je erforderliche Nacht den Pauschalbetrag unterschreiten, werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet.

Der Antrag auf Erstattung hat im laufenden Geschäftsjahr in dem die Kosten entstanden sind zu erfolgen. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ein original Beleg der Kosten ist dem Antrag beizufügen.

Verzichtet der Antragsteller auf die Auszahlung der Erstattung, kann ihm auf Antrag am Jahresende eine Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

### **§15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.04.2022 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 6. April 2024 in §14 Abs. a geändert. Es werden keine 18ct mehr pro gefahrenen Kilometer sondern ab genanntem Datum 20ct erstattet.